

Die auf Anregung aus dem Kreise der Mitglieder des Elternbeirats des Gymnasiums Eberbach am 15.03.1957 gegründete "Gesellschaft der Freunde des Gymnasiums Eberbach", die nach Satzungsänderung vom 22.10.1977 den Namen „Freunde des Hohenstaufen-Gymnasiums Eberbach“ führte, gibt sich die folgende geänderte Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2020:

Satzung des „Fördervereins des Hohenstaufen-Gymnasiums Eberbach e.V.“

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Hohenstaufen-Gymnasiums Eberbach e.V.“
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist 69412 Eberbach.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung und der Ausbildung durch die Unterstützung der Arbeit am Hohenstaufen-Gymnasiums Eberbach.
Im Einzelnen werden z.B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:
 - 1.) Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
 - 2.) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.
 - 3.) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.
 - 4.) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.
 - 5.) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. für die Schulbibliothek.
 - 6.) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
 - 7.) Unterstützung der Schule bei der Erziehung zu gesunder und ausgewogener Ernährung durch den Betrieb einer Schulcafeteria
 - 8.) Unterstützung der Schule bei außerunterrichtlichen Bildungsangeboten für die Schüler
 - 9.) Unterstützung der Schüler, Eltern, Lehrer und der Schule bei allen schulischen Aktivitäten
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitglieds,
 - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Ausschluss.
- 3.4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres an den Vorstand unter Einhaltung einer Monatsfrist erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug von mehr als einem Monat. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung schließlich mit 2/3 bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann oder von einem von ihm Bevollmächtigten, welcher eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorlegt.
- 4.2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4.3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- 4.4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5. Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- 5.1. Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
 - a) Beiträge
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen z.B. Stiftungen und Erbschaften
- 5.2. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres. Der Jahresbeitrag ist in Form eines Geldbeitrages zu entrichten.

§ 6. Organe des Vereins

6.1. Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

6.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/-in

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der/die Vorsitzende berechtigt, sein/ihre Stellvertreter/-in und der/die Schatzmeister/-in.

Der/Die Schatzmeister/-in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der/Die Schatzmeister/-in trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

6.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 12 Beisitzern. Er beschließt über die Vergabe der Mittel.

6.4. Im erweiterten Vorstand sollten die an der Schule vertretenen Gruppen (z.B. Eltern und Lehrer) mit vertreten sein.

§ 7. Die Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

7.2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einberufung erfolgt in Textform.

7.3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 5% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordern.

§ 8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 9.3. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 9.4. Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 10. Beschlussniederlegung

- 10.1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11. Vereinsauflösung

- 11.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eberbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Hohenstaufen-Gymnasium zu verwenden hat.